



Informationen zur elterlichen Sorge

Gemeinsames Sorgerecht: Was bedeutet es?

Gemeinsame elterliche Sorge bedeutet, dass das minderjährige Kind zwei gesetzliche Vertreter hat. Üben beide Eltern die Sorge gemeinsam aus, müssen sie alle Entscheidungen über Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, gemeinsam treffen. Angelegenheiten des täglichen Lebens, die im Alltag ständig vorkommen und keine schwerwiegenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, trifft der Elternteil alleine, bei dem sich das Kind aufhält. Die Ausübung der gemeinsamen Elterlichen Sorge setzt voraus, dass die Eltern miteinander kommunizieren. Oft ist nicht genau geklärt, was denn nun Entscheidungen des Alltags und was genau Entscheidungen von besonderer Bedeutung sind. Folgende Entscheidungen betreffen Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung bzw. Angelegenheiten des täglichen Lebens:

	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	Angelegenheiten des täglichen Lebens
Ernährung	Grundentscheidungen zu Fragen wie: Vollwertkost, vegetarische Kost, Süßigkeiten	Planung, Einkauf, Kochen
Gesundheit	Operationen, grundlegende Entscheidungen der Gesundheitsvorsorge (Homöopathie, Impfungen)	Behandlung leichterer Erkrankungen, alltägliche Gesundheitsvorsorge
Umgang	Grundentscheidung des Umgangs	Einzelentscheidungen
Aufenthalt	Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt; Anmeldung im Einwohnermeldeamt	Besuch bei Verwandten, Freunden, Teilnahme an Ferienreisen
Vermögenssorge	Grundentscheidung: Anlage und Verwendung des Vermögens; Kontoeröffnungen; Sparbücher, Lebensversicherung; Erbangelegenheiten	
Kinderbetreuung	Grundentscheidung, Wahl von Krippe, Kindergarten, Tagesmutter, Hortbetreuung	Dauer des täglichen Aufenthalts, Absprachen mit Betreuungsperson

Altmarkkreis Salzwedel | Jugendamt | Sachgebiet: Amtsvormundschaften, Unterhalt,

Vaterschaft, Beurkundung | Karl-Marx-Str.32 | 29410 Hansestadt Salzwedel | Tel.: 03901. 840-0
| www.altmarkkreis-salzwedel.de

Schule	Wahl der Schulart und der Schule, der Fächer und Fachrichtungen, Besprechung mit Lehrern über gefährdete Versetzung	Entschuldigung bei Krankheit, Teilnahme bei besonderen Veranstaltungen, Arbeitsgruppen, Chor oder Orchester, Hausaufgaben beaufsichtigen, Nachhilfe
Hobbys	Ausübung teurer Hobbys (z.Bsp. Tennis, Segelfliegerei, Pferdesport,	Sportvereinsbesuch, Malzirkel,
	Motorsport etc. im Einzelfall entscheiden, wenn der andere Elternteil an den Kosten beteiligt werden soll) Musikschulbesuch	
Ausbildung	Wahl der Ausbildungsstätte, Wahl der Lehre	Entschuldigung bei Krankheit, Ableistung von Praktika
Namensrecht	Erteilung des Vornamens, Erteilung oder Abänderung des Familiennamens	
Pass- und Ausweisangelegenheiten	In der Regel wird verlangt, dass beide Eltern die Pass- oder Ausweisdokumente beantragen	Es kann von Behörde zu Behörde unterschiedlich gehandhabt werden
Fragen der Religion	Bestimmung des Religionsbekenntnisses § 2 Abs. 1 RKEG Teilnahme an der Jugendweihe	Teilnahme an Gottesdiensten, anderen Angeboten der Kirchen
Geltendmachung von Unterhalt	Spezialregelung § 1629: Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet	
Sonstige Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung	Grundfragen der tatsächlichen Betreuung: Erziehungsstil (inkl. Umgang mit Geld: Taschengeldfragen), Fernsehkonsum, Art des Spielzeugs, Gewalterziehung, Hygiene.	Umsetzung der Grundentscheidungen: welche Fernsehsendung, welches Computerspiel wie lange, welches Spielzeug, Taschengeldregelung

Quelle: Tanja Keller, Das gemeinsame Sorgerecht nach der Kindschaftsreform, Kind-Prax Schriftenreihe, Bundesanzeiger 1999, ergänzt und erweitert: U. Thiel, Altmarkkreis Salzwedel

Altmarkkreis Salzwedel | Jugendamt | Sachgebiet: Amtsvormundschaften, Unterhalt,

Vaterschaft, Beurkundung | Karl-Marx-Str.32 | 29410 Hansestadt Salzwedel | Tel.: 03901. 840-0
| www.altmarkkreis-salzwedel.de

Neue gesetzliche Regelung des Sorgerechtes nicht miteinander verheirateter Eltern - wirksam ab 19.5.2013

Inhalt der neuen Sorgerechtsregelung

1. Die nicht miteinander verheirateten Eltern können weiterhin durch die jeweilige Abgabe einer sogenannten Sorgeerklärung beim Jugendamt die gemeinsame elterliche Sorge - Sorgerechtserklärung - einrichten.

2. Will die nichteheliche Mutter eine Sorgeerklärung nicht abgeben, kann der nichteheliche Vater einen Sorgerechtsantrag zur Einrichtung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei Gericht stellen. Das Gericht stellt der Mutter dann eine Frist in welcher Zeit sie auf diesen Antrag reagieren muss. Diese Frist beginnt frühesten mit der Geburt des Kindes und Endet frühesten 6 Wochen nach der Geburt.

Reagiert die Mutter nicht oder trägt sie keine Gründe vor, die vermuten lassen, dass bei einer Einrichtung der gemeinsamen elterlichen Sorge das Kindeswohl gefährdet sein würde, soll das Gericht die gemeinsame elterliche Sorge in einem einfachen Schnellverfahren nach Aktenlage entscheiden. Wenn das Gericht keine anderen Gründe gegen die gemeinsame Sorge sieht, die gegen das Kindeswohl sprechen, wird diese dann durch Gerichtsbeschluss eingerichtet.

3. Außerdem wird dem Vater der Zugang zur Alleinsorge auch ohne Zustimmung der Mutter eröffnet und zwar, sofern eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Die wichtigsten Gesetzestexte im Wortlaut

§ 1626a BGB Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern; Sorgeerklärungen

(1) Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), 2.

wenn sie einander heiraten oder

3. Soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

(2) Das Familiengericht überträgt gemäß Absatz 1 Nummer 3 auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, und sind solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge.

§ 1671 BGB Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern

(1) Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, so kann jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit 1. der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder 2. zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Altmarkkreis Salzwedel | Jugendamt | Sachgebiet: Amtsvormundschaften, Unterhalt,

Vaterschaft, Beurkundung | Karl-Marx-Str.32 | 29410 Hansesstadt Salzwedel | Tel.: 03901. 840-0
| www.altmarkkreis-salzwedel.de

(2) *Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt und steht die elterliche Sorge nach § 1626a Absatz 3 der Mutter zu, so kann der Vater beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit*

1. *die Mutter zustimmt, es sei denn, die Übertragung widerspricht dem Wohl des Kindes oder das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder*
2. *eine gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.*

(3) *Ruht die elterliche Sorge der Mutter nach § 1751 Absatz 1 Satz 1, so gilt der Antrag des Vaters auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 2 als Antrag nach Absatz 2. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit die Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.*

(4) *Den Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge auf Grund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss.*

§ 155a FamFG Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

(1) *Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für das Verfahren nach § 1626a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge sind Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes anzugeben.*

(2) *§ 155 Absatz 1 ist entsprechend anwendbar. Das Gericht stellt dem anderen Elternteil den Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nach den §§ 166 bis 195 der Zivilprozessordnung zu und setzt ihm eine Frist zur Stellungnahme, die für die Mutter frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes endet.*

(3) *In den Fällen des § 1626a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat das Gericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern zu entscheiden. § 162 ist nicht anzuwenden. Das Gericht teilt dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständigen Jugendamt seine Entscheidung unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsorts des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, zu den in § 58a des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Zwecken formlos mit.*

(4) *Werden dem Gericht durch den Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, gilt § 155 Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Termin nach Satz 2 spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Gründe stattfinden soll, jedoch nicht vor Ablauf der Stellungnahmefrist der Mutter nach Absatz 2 Satz 2. § 155 Absatz 3 und § 156 Absatz 1 gelten entsprechend.*

(5) *Sorgeerklärungen und Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters eines beschränkt geschäftsfähigen Elternteils können auch im Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden. § 1626d Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.*

Altmarkkreis Salzwedel | Jugendamt | Sachgebiet: Amtsvormundschaften, Unterhalt,

Vaterschaft, Beurkundung | Karl-Marx-Str.32 | 29410 Hansestadt Salzwedel | Tel.: 03901. 840-0
| www.altmarkkreis-salzwedel.de

Information über die Rechtsfolgen der Sorgeerklärung vor Beurkundung des Sorgerechts

(Quelle: Uta Thiel, Urkundsperson, Altmarkkreis Salzwedel)

Für die Beurkundung der Erklärungen zur Übernahme der gemeinsamen elterlichen Sorge ist es Voraussetzung, dass die Vaterschaft zum Kind geklärt ist. Die Sorgeerklärung von Mutter und Vater ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben wird oder wenn bereits ein Gericht über die elterliche Sorge entschieden hat. (§§ 1671, 1672, 1696 (1) BGB). Eine Sorgeerklärung kann vor- oder nachgeburtlich abgegeben werden.

Die Sorgeerklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung. Nach der Abgabe der Sorgeerklärungen wird diese im Sorgeregister des für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamtes eingetragen. Die Urkunde über die Sorgeerklärung gilt im Rechtsverkehr als Nachweis, dass die Eltern gemeinsam sorgeberechtigt sind.

Bis zur Abgabe der Sorgeerklärung ist die Mutter die alleinige gesetzliche Vertreterin des Kindes. Die Mutter entscheidet darüber, ob sie mit dem Vater die elterliche Sorge gemeinsam ausüben will.

Unmittelbar nach der Sorgeerklärung sind beide Elternteile zur elterlichen Sorge für das Kind berechtigt. Die Eltern sind damit bis zum 18. Geburtstag des Kindes gemeinsam die gesetzlichen Vertreter. Die elterliche Sorge ist davon unabhängig, ob die Eltern getrennt oder mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben.

Die elterliche Sorge umfasst die **Personen- und Vermögenssorge** für das Kind durch beide Elternteile.

Zur **Personensorge** gehören zum Beispiel folgende Rechte:

- die Pflege und Erziehung des Kindes,
- die Bestimmung der Religionszugehörigkeit, des Aufenthaltes und des Bildungsweges des Kindes, □
- die Gesundheitsfürsorge,
- das Recht zum Abschluss von Verträgen im Namen des Kindes usw.

Die Personensorge umfasst ebenfalls die Verpflichtung und das Recht auf Zahlung und Geltendmachung des Unterhaltes. **Der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt, kann zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen eine Beistandschaft des Jugendamtes beantragen.**

Die **Vermögenssorge** umfasst alles, was dem Aufbau, der Verwaltung oder Anlage von Vermögen für das Kind zugeordnet werden kann.

Lebt das Kind im Haushalt eines Elternteils, so hat dieser Elternteil das **Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten des täglichen Lebens** (§ 1687 BGB). Das sind alltägliche Dinge, die häufig vorkommen und leicht wieder zu ändern sind. Alle Entscheidungen, die für die Zukunft des Kindes sehr wichtig sind, müssen die Eltern daher einvernehmlich treffen. Es erfordert jederzeit die Bereitschaft beider Eltern, über alle Belange des Kindes miteinander sprechen zu können und gemeinsame Entscheidungen zu treffen.

Die gemeinsame elterliche Sorge bleibt erhalten, auch wenn die Eltern sich als Paar trennen. Beide Eltern vertreten das Kind weiterhin gemeinsam, d.h. beide Eltern müssen für Rechtshandlungen im Namen des Kindes ihre Zustimmung durch Unterschrift erteilen. Das erfordert ein hohes Maß an Bereitschaft zur Kooperation und Kommunikation trotz eventuell auftretender Paarkonflikte.

Sollte es unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten geben, kann nur ein Familiengericht eine Entscheidung treffen. Dazu kann jeder Elternteil einen **Antrag auf Ausübung der alleinigen elterlichen Sorge oder auf Übertragung der Entscheidungsbefugnis in einer bestimmten Angelegenheit** stellen. Die Entscheidung kann das Gericht treffen, wenn der andere Elternteil dem Antrag zustimmt und das Kind, wenn es bereits 14 Jahre alt ist, nicht widerspricht. Das Gericht kann den Beschluss aber auch fassen, wenn die alleinige Sorge des antragstellenden Elternteils dem Wohle des Kindes am besten entspricht. Die Prüfung des Kindeswohls erfolgt unter Beteiligung des Jugendamtes.

Bei **Tod eines Elternteiles** steht dem überlebenden Elternteil das alleinige Sorgerecht ohne gerichtliche Regelung zu. (§§ 1680 Abs. 1, 1681 Abs. 1 BGB).

In folgenden **Notfällen** kann das Gericht ebenfalls auf Antrag eine Entscheidung zur elterlichen Sorge treffen: Bei Gefährdung des Kindeswohls oder wenn ein Elternteil nicht mehr geschäftsfähig sein sollte oder verhindert ist, sein Sorgerecht auszuüben.

Die Sorgeerklärung ermöglicht den Eltern, nachdem das Kind bereits einen Namen führt, innerhalb einer 3monatigen Frist, den Familiennamen des Kindes neu zu bestimmen. Näheres erfahren Sie beim Standesamt.

Altmarkkreis Salzwedel | Jugendamt | Sachgebiet: Amtsvormundschaften, Unterhalt,

Vaterschaft, Beurkundung | Karl-Marx-Str.32 | 29410 Hansesstadt Salzwedel | Tel.: 03901. 840-0
| www.altmarkkreis-salzwedel.de

Organisatorisches:

Beurkundungen über das gemeinsame Sorgerecht sind vor- und nachgeburtlich möglich. Eine Sorgeerklärung ist jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes möglich.

Zuständig für die Beurkundung der Willenserklärungen der Eltern sind:

- Notare (kostenpflichtig) und Jugendämter (in der Regel kostenfrei)

Urkundspersonen im Jugendamt des Altmarkkreises Salzwedel

Geschäftsstelle Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32

- Katrin Kähler Tel. 03901/840-362
- Uta Thiel Tel. 03901/840-360
- Monika Jachmann Tel. 03901/840-465

Geschäftsstelle Gardelegen, Philipp-Müller-Straße 18

- Simone Lembke Tel. 03901/840-950
- Kathrin Rieck Tel. 03901/840-956

Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich!

Für die Beurkundung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Personalausweise der Eltern
- Vaterschaftsanerkennungsurkunde
- Geburtsurkunde des Kindes
- Ggf. Geburtsurkunden der Eltern des Kindes

Achtung!

Die Sorgeerklärungen können die Eltern auch getrennt bei verschiedenen Jugendämtern beurkunden.

Empfehlung: Der Vater, der das gemeinsame Sorgerecht ausüben möchte, sollte die Mutter über seinen Wunsch in Kenntnis setzen. Das erfolgt am besten schriftlich und mit einer angemessenen Frist von 4 Wochen. Sollte die Mutter nicht reagieren, kann ein Antrag auf das gemeinsame Sorgerecht beim Familiengericht gestellt werden. Zuständig ist das Gericht am Hauptwohnsitz des Kindes. Der Antrag kann schriftlich gestellt werden. Es empfiehlt sich, einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Altmarkkreis Salzwedel | Jugendamt| Sachgebiet: Amtsvormundschaften, Unterhalt,

Vaterschaft, Beurkundung |Karl-Marx-Str.32 | 29410 Hansestadt Salzwedel | Tel.: 03901. 840-0
| www.altmarkkreis-salzwedel.de